

**Nutzungs- und Entgeltbedingungen  
für den  
Schwergutumschlag  
im bayernhafen Passau**

(Stand: Januar 2023)



**Bayernhafen GmbH & Co. KG**

## 1. Allgemeine Bedingungen

### 1.1 Möglichkeit des Schwergutumschlages

Für den Umschlag von Schwergütern, welche nicht mit hafeneigenen Krananlagen umgeschlagen werden können, steht der Kai des bayernhafens Passau dritten Kranbetreibern zur Verfügung (s. Anlage 1: Lageplan 05 00 000 02 10 179).

Schwergutumschlag kann auf der gesamten Länge der befestigten Kaifläche vorgenommen werden. Es gelten Einschränkungen. Näheres ist in der Anlage 2 „Betriebsvorschrift für den bayernhafen Passau Maßnahme 11: Schwergutverladestelle“ geregelt.

Die Benutzung der Straßenfläche der Industriestraße ist auf das unbedingt erforderliche Maß für Zu- und Abfahrt (Autokran, Tieflader, Begleitfahrzeug etc.), kurzfristige Abstellungen und bedingte Arbeitszwecke zu beschränken.

Die Zwischenlagerung von Schwergütern auf der Kai- Umschlagfläche ist nur sehr begrenzt möglich und ist mit bayernhafen zeitlich und räumlich sorgfältig abzustimmen.

### 1.2 Lageplan siehe Anlage 2

### 1.3 Geltungsbereich

Güter im Sinne dieser Bedingungen sind solche mit Einzelgewichten welche nicht mit hafeneigenen Krananlagen zum Zeitpunkt des beabsichtigten Schwergutumschlages umgeschlagen werden können. Ausnahmen können zugelassen werden.

### 1.4 Anmeldung und Genehmigung

1.4.1 Die Benutzung des Kais für Schwergutumschlag ist mindestens drei Werktage vor dem voraussichtlichen Umschlagtermin mit dem Anmeldeformular nach Anlage 3 „Schwergutumschlag“ schriftlich beim bayernhafen Passau anzumelden. Für jeden Schwergutumschlag ist vor dem Umschlagtermin mit dem bayernhafen Passau ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

1.4.2 Der Schwergutumschlagplatz wird den Gestattungsnehmern grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldung zur Verfügung gestellt. Der bayernhafen Passau kann in dringenden Fällen von dieser Reihenfolge abweichen, eine begonnene Nutzung des Kais unterbrechen sowie die Entfernung eines Umschlag beteiligten Fahrzeugs verlangen, ohne dass hierüber für den Gestattungsnehmer ein Entschädigungsanspruch entsteht. Die Feststellung solcher Notwendigkeiten trifft der bayernhafen Passau im eigenen Ermessen.

1.4.3 Der Gestattungsnehmer hat die erforderlichen Anzeigen bei den zuständigen Behörden zu erstatten und die erforderlichen Genehmigungen oder sonstigen behördlichen Zulassungen einzuholen.

## 1.5 Durchführung des Umschlags

1.5.1 Durch die Nutzung dürfen der Betrieb und der Verkehr im bayernhafen Passau nicht gestört werden. Anordnungen des bayernhafen Passau sind zu beachten.

1.5.2 Der Gestattungsnehmer hat die jeweils bestehenden Anordnungen, allgemeinen Vorschriften und Einzelanordnungen der Hafenbehörde, ferner die einschlägigen bahnrechtlichen Vorschriften, Richtlinien und Anweisungen zu beachten.

1.5.3 Der Gestattungsnehmer hat für die Durchführung des Umschlags einen sachkundigen, deutschsprechenden Umschlagleiter zu stellen. Der verantwortliche Umschlagleiter hat während der Dauer des Umschlags und der damit zusammenhängenden Arbeiten anwesend zu sein.

1.5.4 Der Schwergutumschlagbereich darf erst benutzt werden, wenn der bayernhafen Passau eine evtl. erforderliche Gleissperrung veranlasst hat und ein zuständiger Vertreter des bayernhafen Passau dem verantwortlichen Umschlagleiter des Gestattungsnehmers die Erlaubnis zum Befahren erteilt hat.

1.5.5 Der Gestattungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass nach Beendigung des Umschlages der Umschlagbereich vollständig geräumt und von allen Umschlagresten gesäubert wird. Kommt der Gestattungsnehmer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung des bayernhafen Passau nicht nach, ist der bayernhafen Passau berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gestattungsnehmers auszuführen bzw. ausführen zu lassen.

1.5.6 Bei nicht termingerechter Räumung des Schwergutumschlagbereichs durch den Gestattungsnehmer hat dieser die dadurch entstehenden Kosten und Folgekosten zu tragen. Dies gilt auch für Kosten und Folgekosten von Dritten, sofern diese beim bayernhafen Passau geltend gemacht werden. Die Kostenpflicht entfällt, wenn der Gestattungsnehmer vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der bayernhafen Passau oder ihrer Bediensteten nachweist.

## 1.6 Technische Bedingungen siehe Anlage 3

## 2. Lagermöglichkeit

Im Schwergutumschlagbereich ist nur umschlagbedingtes Absetzen der Güter, jedoch keine Lagerung möglich. Auch unmittelbar neben dem Schwergutumschlagbereich gibt es nur sehr beschränkte Lagermöglichkeiten.

- 2.1 In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des bayernhafens Passau der Kaibereich kurzfristig in angemessener Breite zum Abstellen von Fahrzeugen, Geräten und Schwerlastgütern zur Verfügung gestellt werden; dabei muss der Verkehr auf der Kaifläche gewährleistet bleiben. Der Gestattungsnehmer hat für die Absicherung (Absperrung, Beschilderung, Beleuchtung etc.) zu sorgen. Die Lagerung ist nach Sondervereinbarung abzugelten.
- 2.2 Die Abstell- und Lagerflächen für Fahrzeuge und Güter werden durch den bayernhafen Passau zugewiesen. Die betriebsgewöhnliche Arbeitszeit des bayernhafens Passau ist in diesem Fall zu beachten.

## 3. Haftung

- 3.1 Für die Benutzbarkeit und die Beschaffenheit des Schwergutumschlagplatzes übernimmt der bayernhafen Passau keine Gewähr.
- 3.2 Der Gestattungsnehmer hat sich rechtzeitig vor Nutzung des Schwergutumschlagplatzes von dessen einwandfreiem Zustand zu überzeugen. Eventuelle Mängel sind sofort dem bayernhafen Passau anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, geht der bayernhafen Passau davon aus, dass die Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Schwergutumschlagplatzes entstanden sind und der Gestattungsnehmer somit dafür uneingeschränkt haftet.
- 3.3 Der Gestattungsnehmer ist Umschlagunternehmer und/oder lagernder Unternehmer. Der Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung sämtlicher Risiken oder die Gestellung von Bewachern ist Sache des Gestattungsnehmers.
- 3.4 Der Gestattungsnehmer haftet für alle Schäden, die dem bayernhafen Passau durch die Gestattung entstehen, soweit er nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des bayernhafens Passau oder dessen Bediensteten nachweist.
- 3.5 Der Gestattungsnehmer hat den bayernhafen Passau, soweit nicht ihm oder seinen Bediensteten vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird, von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen sie oder ihre Bediensteten wegen eines Schadens geltend machen, der durch die Gestattung entstanden ist.
- 3.6 Der bayernhafen Passau haftet nicht für Schäden, die dem Gestattungsnehmer an seinen Anlagen, Gegenständen oder seinem Gewerbebetrieb durch den Betrieb oder die Unterhaltung des Hafens, der Hafenbahn oder anderer dem bayernhafen Passau unterstehen-

der Anlagen und Einrichtungen entstehen, falls er nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des bayernhafen Passau oder ihrer Bediensteten nachweist.

- 3.7 Hat im Rahmen der Ziffer 3.4 – 3.6 bei der Entstehung des Schadens ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verschulden des bayernhafen Passau oder ihrer Bediensteten mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.

**4. Entgelte siehe Anlage 1**

**5. Anmerkung**

- 5.1 Sonderleistungen, wie z. B. Personaleinsatz mit außergewöhnlichem Aufwand durch Einsatzzeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit können mit vorher vereinbarten pauschalen Zuschlägen zusätzlich berechnet werden.

- 5.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Passau.

- 5.3 Diese Nutzungs- und Entgeltbedingung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Regensburg, den 01.12.2022

Bayernhafen GmbH & Co. KG  
bayernhafen Passau

Stefan Ring

3 Anlagen

**Anlage 1****Entgeltliste Schwerlastumschlag Passau**

<b>Nr.</b>	<b>Entgeltliste</b>		<b>Anmerkung</b>
<b>1</b>	<b>Preis</b>		
1.1	EURO 200,00	je Kran und 24 Stunden	Ab Tag der Ankunft
1.2	EURO 2,00	pro to mögl. Traglast bei kleinster Ausladung* * Max.Traglast	Berechnung pro Krannut- zung
1.3	EURO 5,00	pro to umgeschlagenes Gut	Infrastrukturabgabe
1.4	EURO 25,60	pro Begleitfahrzeug des Krans	Abstellung pro Fahrzeug und Tag
<b>2</b>	<b>Transportbedingte Zwischenabstellung</b>		
2.1	EURO 0,30	pro m <sup>2</sup> und Tag der benötig- ten Gesamtfläche	Verfügbarkeit vorausge- setzt; zugewiesen durch bayernhafen
<b>3</b>	<b>Ufergeld</b>		
3.1	EURO 0,50	pro to umgeschlagenes Gut	Schiffsumschlag von oder auf das Schiff

Sondervereinbarung für mehrtägige Umschläge.

Die aufgeführten Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (MwSt.).

Die Entgelte werden am 14. Tag nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.  
Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in gesetzlich zulässiger Höhe gemäß § 247 Abs. 1  
BGB i. V. m. § 288 BGB ff in Rechnung gestellt.

Der bayernhafen Passau behält sich vor, für den angemeldeten Umschlag eine  
Vorauszahlung zu verlangen.

Anlage 2 Lageplan



## Anlage 3

## Technische Bedingungen

# Betriebsvorschrift für den bayernhafen Passau

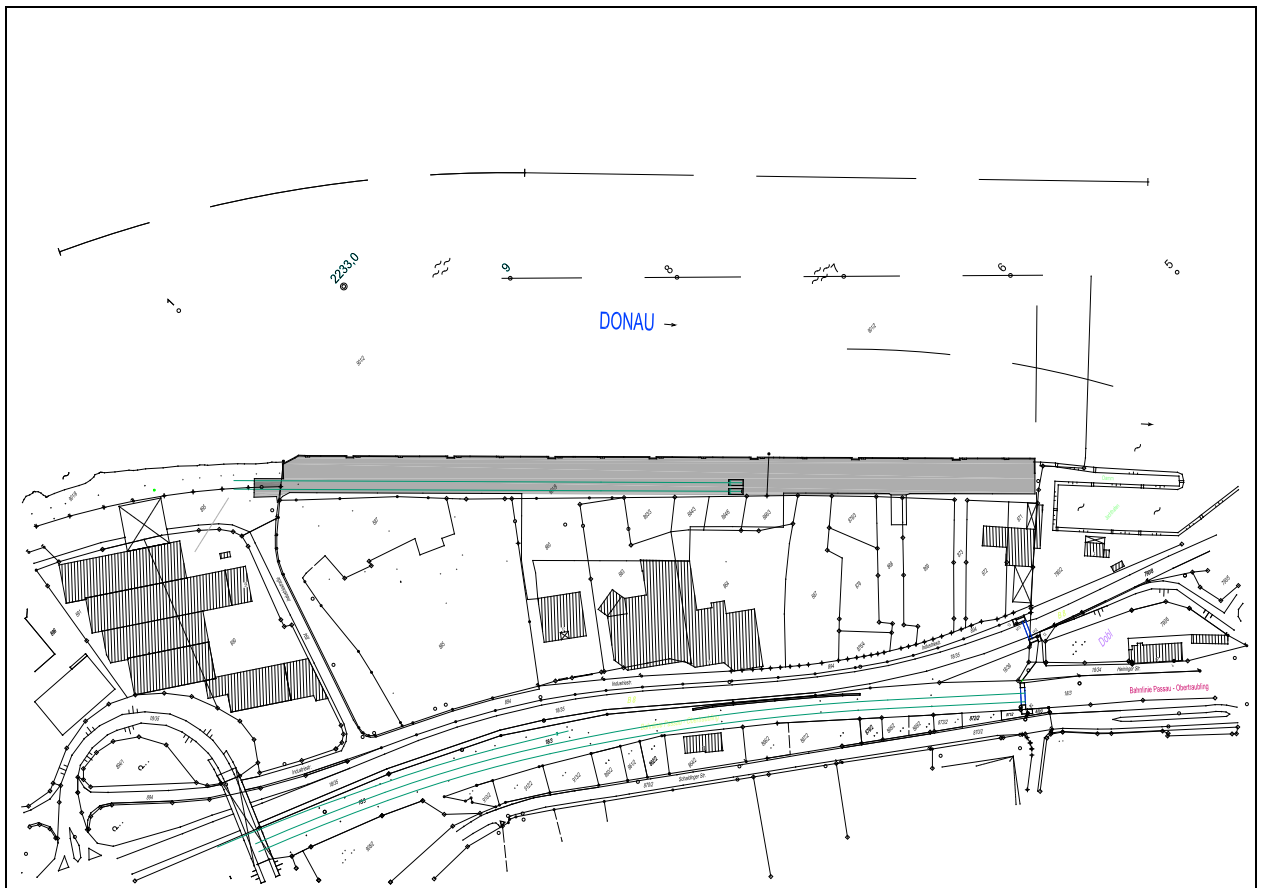
## Maßnahme 11: Schwertgutverladestelle (Donau-km 2232,590 bis 2233,040)

## 1. Beschreibung der Anlage

Senkrechtes Umschlagufer von Donau-km 2.232,590 bis Donau-km 2.233,040 für konventionellen Schiffsgüterumschlag von Schütt- und Stückgütern und für Umschlag von kombinierten Verkehren sowie für Schwertgutumschlag.

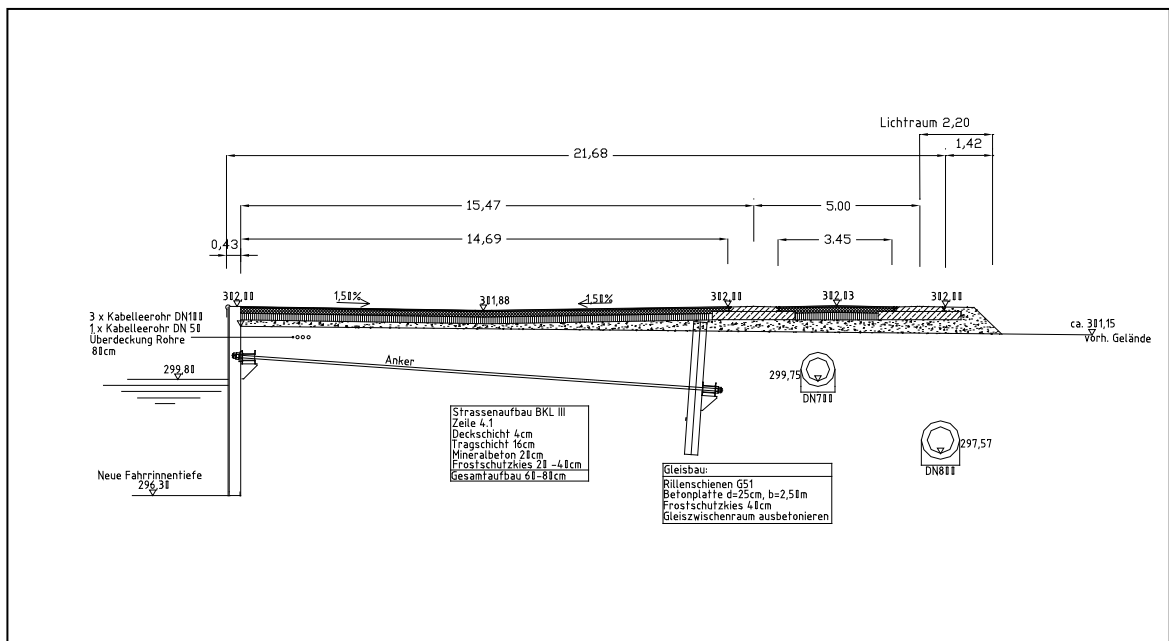
Lage-

plan:





## Regelquerschnitt:



## 2. Betriebsbestandteile der Anlage

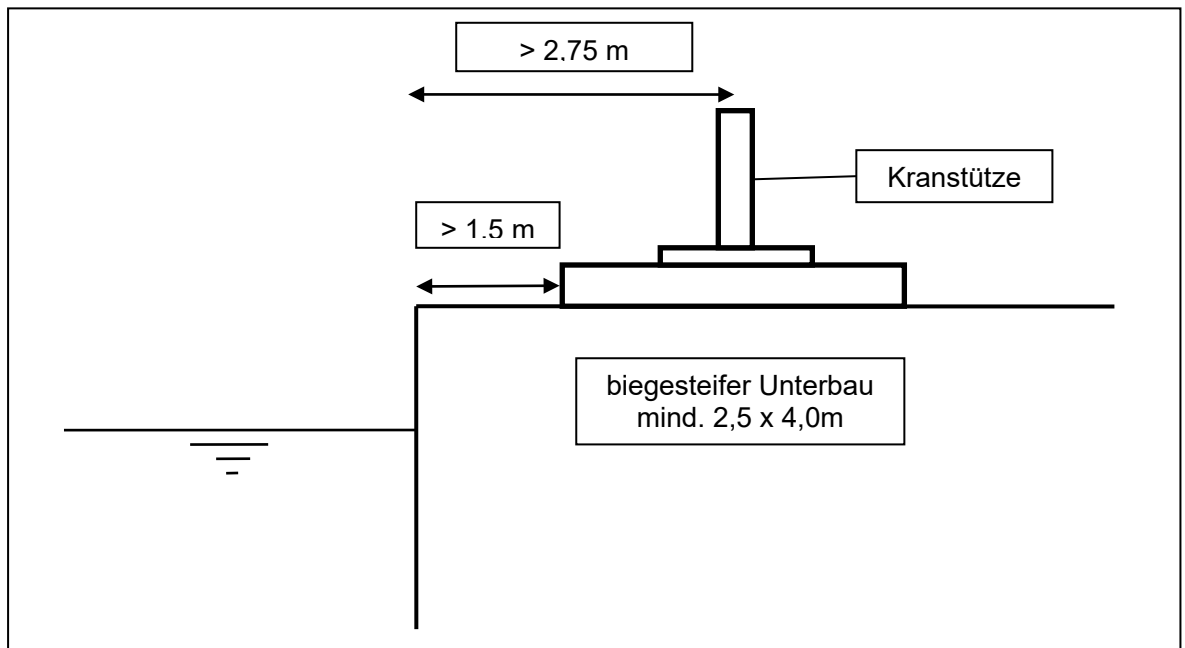
Senkrecht Umschlagufer aus rückverankerten Spundwänden mit asphaltierter Kaieindeckung und mit 2 überfahrbar ausgebildeten Ladegleisen

## 3. Betriebsbeschreibung

Der Umschlag von Schwer- oder Sperrgütern mit Ladungsgewichten von mehr als 63 t kann mittels Automobilkranen auf der gesamten Kailänge vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Bereich des unterirdischen Regenklärbeckens. Auf dem Becken ist das Abstellen oder das Abstützen von Mobilkranen unzulässig.

Der maximal zulässige Stützdruck bei Schwergutumschlag darf gemäß den vorgegebenen Lastannahmen entsprechend den Empfehlungen des Arbeitsausschusses "Ufereinfassungen" 4.800 kN (= 480 t) nicht überschreiten. Die Stützen (= Pratzen) der Krane sind dabei biegesteif auf einer Fläche von mindestens 2,5 x 4,0 m zu unterbauen. Der Abstand von der Uferwand muss mindestens 1,50 m betragen. Der Abstand Mitte Abstützung zur Uferwand darf 2,75 m nicht unterschreiten.

## Lastbildskizze (ohne Maßstab)



## 4. Zusätzliche Vorschriften

Geplante Umschläge von Schwer- oder Sperrgütern sind wegen der Koordination mit dem übrigen Hafbetrieb rechtzeitig mit dem bayernhafen Passau abzustimmen. Wesentlicher Bestandteil der Abstimmung ist der genaue Umschlagort und der maximal resultierende Stützendruck sowie die vom Unternehmer geplante Unterbauung der Kranstützen. Die erforderlichen Angaben sind in ausreichendem Abstand dem bayernhafen Passau zur Prüfung vorzulegen. Für den Umschlag ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung mit dem bayernhafen Passau erforderlich.

**Anlage 4**

**Bayernhafen GmbH & Co. KG**

bayernhafen Passau  
 Industriestr. 12, 94036 Passau

Telefon: 0941/79597-32

Fax-Nr.: 0941/79597-40

**Schwergutumschlag bayernhafen Passau**

**Teil I Anmeldung**

Umschlagfirma: (Anschrift)		Umschlagleiter: Sachbearbeiter:	
Umschlaggut: (Art und Stückzahl)		Gesamtgewicht: höchstes Stückgewicht	
Tag des Umschlags:		größte Abmessung:	
Umschlagdauer:	von .....Uhr	bis .....Uhr	
System der Abstützplatten:		aufretende Stützkräfte:	
Umschlagart:	Schiff = 1; Waggon = 2; LKW = 3      von <input type="checkbox"/> auf <input type="checkbox"/>		
Umschlaggerät:		Tragfähigkeit in t:	..... t
Transportmittel:			
Schiffsname:		Reederei:	
Zwischenlagerung:	von	Uhr	bis
			Uhr

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers

**Teil II Leistungsnachweis**

**(nur durch bayernhafen Passau auszufüllen!)**

Umschlag überwacht durch:		Bestätigung durch Umschlagunternehmer/Umschlagleiter
Schwergutumschlagplatz ordnungsgemäß übergeben	ja / nein _____ Uhrzeit	
tatsächliches Gesamtgewicht		
tatsächliche Umschlagsdauer:	von _____ Uhr bis _____ Uhr	Datum: _____
abgerechnet am:		Unterschrift _____